

Feststellung gemäß § 5 UVPG
NDEnergie GmbH & Co KG Bohmte

GAA OL v. 16.06.2025 — OL 25-071-02 —

Die Firma NDEnergie GmbH & Co KG, 49163 Bohmte, Hafenstraße, hat mit Schreiben vom 26.03.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß §§ 16 (2) und 10 BImSchG und einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogaserzeugung und –aufbereitung mit einer unveränderten Durchsatzkapazität von 343 t/d am Standort in 49163 Bohmte, Hafenstraße, Gemarkung Stirpe-Ölingen, Flur 1, Flurstücke 29/8, 24/2 und 30/9 beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. m. V. Nr. 8.4.2.1 und 1.11.2.1- Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag und der Aufbereitung von Biogas mit einer Kapazität von mehr als 2 Mio. Nm³ Rohgas je Jahr, der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nummer 109 2. Änderung der Gemeinde Bohmte „Hafen- und Industriegebiet – Sondergebiet Biomethananlage“ der Gemeinde Bohmte. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit wurde von der Gemeinde Bohmte geprüft und bejaht.

Durch die geplante Änderung der Anlage sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben mit Erweiterung der Kapazität für die Biogasaufbereitung sowie CO₂-Verflüssigung verursacht keine erheblichen Gerüche.

Bezüglich der von der Kapazitätserweiterung ausgehenden Schallimmissionen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Beurteilungspegel der Anlage tagsüber und nachts liegen auch mit der Änderung unterhalb der Immissionskontingente. Bezüglich der von der Kapazitätserweiterung ausgehenden Luftschadstoffemissionen sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Kapazitätserweiterung der Biogasaufbereitung ändert an der Stickstoffdeposition aus der Summe der Emissionen von Ammoniak und Stickstoffoxiden nichts.

Die Biogasanlage inkl. ihrer Nebeneinrichtungen unterliegt als Betrieb der oberen Klasse den Anforderungen der 12. BImSchV. Auch die Änderung ruft kein für die Umwelt problematisches Unfallrisiko hervor.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.